



Stand 01.05.2016

Quelle: Bürgerliches Gesetzbuch, Buch 2, Abschnitt 8, Titel 6, § 599 Haftung des Verleihers

Haftung

Aufgrund der Unentgeltlichkeit der Gebrauchsüberlassung wird der Verleiher vom Gesetzgeber ausdrücklich privilegiert. Er haftet nach § 599 BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen des Leistungsstörungsrechts. Jede Nutzerin und jeder Nutzer haftet für alle Veränderungen oder Verschlechterungen am Fahrrad, sofern diese auf nichtvertragsgemäßigem Gebrauch beruhen. Darüber hinaus haftet jede Nutzerin und jeder Nutzer auch für Verlust und Untergang des Fahrrades oder einzelner Teile davon.

Die Haftung der jeweiligen Ausgabestation für die Nutzung des Fahrrads ist daher auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt (vgl. § 599 BGB). Dies gilt nicht für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der jeweiligen Ausgabestation oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der jeweiligen Ausgabestation beruhen.

Die Nutzerin haftet für alle Veränderungen oder Verschlechterungen am Fahrrad, sofern diese auf nichtvertragsgemäßigem Gebrauch beruhen. Darüber hinaus haftet die Nutzerin auch für Verlust und Untergang des Fahrrades oder einzelner Teile davon.